**14. Wahlperiode** 14. 09. 99

## **Antwort**

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/1510 –

## **Negativrestitution**

Wie hoch lagen die so genannten Negativrestitutionen, bei denen im Ergebnis von Restitutionsentscheidungen Wohnobjekte bei den ostdeutschen Wohnungsunternehmen letztlich verblieben sind? (Bitte differenziert für die Jahre 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1. Halbjahr 1999 aufführen.)

Nach Auswertung der bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bisher vorliegenden und geprüften jährlichen Berichte der Wohnungsunternehmen wurden Restitutionsansprüche nach dem Vermögensgesetz (VermG) für die nachfolgend aufgeführte Zahl von Wohnungen negativ entschieden:

Berichtsjahr	Anzahl der Wohnungen
1994	50 817
1995	11 629
1996	7 723
1997	4 742
1998	150

Die Prüfung der Berichte für das Jahr 1998 ist noch nicht abgeschlossen. Für das Jahr 1999 liegen keine Angaben vor, da die Berichterstattung der Wohnungsunternehmen über Investitionen, Privatisierungen und Entscheidungen über Restitutionsansprüche erst nach dem abgelaufenen Kalenderjahr erfolgt.

2. Wie hoch beziffern sich nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt die damit verbundenen "zusätzlichen" Zahlungsverpflichtungen, die aufgrund der nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz notwendigen Korrektur der Teilentlastung in Höhe von 150 DM/m² bzw. 250 DM/m² zuzüglich der für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis zur Bescheiderteilung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom Erblastentilgungsfond übernommenen Zinsen entstanden sind und von den Wohnungsunternehmen zurückgezahlt werden müssen?

Für die in der Antwort zu Frage 1 genannten Wohnungen ergeben sich nach § 4 Abs. 4 Satz 3 Altschuldenhilfe-Gesetz Rücknahmebeträge der Teilentlastung in Höhe von insgesamt 274 Mio. DM. Allerdings handelt es sich dabei nicht um zusätzliche Zahlungsverpflichtungen der Unternehmen, sondern um eine Korrektur der für die Teilentlastung maßgeblichen Berechnungsgrundlage. Im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Altschuldenhilfe-Gesetz blieben auch auf Wunsch der Wohnungswirtschaft bei der Ermittlung der Teilentlastung Wohnflächen von Wohnungen, die Gegenstand eines Rückübertragungsanspruchs waren, unberücksichtigt, soweit die betreffenden Gebäude vor dem 1. Januar 1949 errichtet worden waren. Daraus ergibt sich, dass die nach Entscheidung der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen oder der Anspruchsberechtigten im Eigentum der Wohnungsunternehmen verbleibenden Flächen nachträglich zu berücksichtigen sind. Nach Maßgabe des Altschuldenhilfe-Gesetzes wurden daher die aufgrund der zunächst reduzierten Wohnflächen ermittelten höheren Teilentlastungsbeträge unter Vorbehalt gewährt. Änderungen der maßgeblichen Wohnflächen führen demzufolge zur Korrektur des Teilentlastungsbescheides.

3. In welchem Umfang vermindert sich nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der gesetzlichen Rückzahlungsverpflichtung aus Negativrestitutionen (einschließlich Zinsen) die den Wohnungsunternehmen gewährte Teilentlastung?

Die bisher bekannte Höhe zurückzuerstattender Teilentlastungsbeträge ist in der Antwort zu Frage 2 genannt. Änderungen dieser Summe sind von künftigen Entscheidungen der Anspruchsberechtigten und der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen abhängig.

- 4. Wie hoch beziffert sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Wohnungsleerstand in den Wohnobjekten, die aufgrund negativer Restitution an Wohnungsunternehmen übergegangen sind?
- 5. Wie hoch beziffern sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Kosten pro Quadratmeter (Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten), die in den leerstehenden Negativ-Restitutionsobjekten auftreten?
- 6. Wie hoch beziffern sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Kosten pro Quadratmeter für die Sanierung der Negativ-Restitutionsobjekte?

Über die in den Fragen 4 bis 6 erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.